Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Februar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. III.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 17. Februar 1877.

**Inhalt.**

**Verordnungen und Bekanntmachungen:** des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz, hier insbesondere das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung, sowie der Uebernahme Hülfsbedürftiger betreffend; das Pferde-Aushebungsreglement betreffend; die Prüfung von Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen betreffend; die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend; des Finanzministeriums: das Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1877 betreffend.

## Verordnung.

Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz, hier insbesondere das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung, sowie der Uebernahme Hülfsbedürftiger betreffend.

In theilweiser Abänderung der diesseitigen Verordnung vom 6. Dezember 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 378 ff.) wird — sowohl zur Vereinfachung des in derselben geregelten Verfahrens, als mit Rücksicht auf die vom Bundesamt für das Heimathwesen vertretene Rechtsanschauung, wornach der im §. 34 Absatz 2 des U.W.G. erwähnte Antrag bei der vorgesetzten Behörde erst nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen wirksam gestellt werden kann — bestimmt

1. der §. 2. Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Ist ein verpflichteter Armenverband nicht zu ermitteln, so hat der unterstützende Ortsarmenverband innerhalb obiger 6 Monate (§. 1) den erhobenen Ersatzanspruch Behufs Wahrung desselben beim vorgesetzten Bezirksamt anzumelden (§. 34 Absatz 2 U.W.Ges.).
2. Auf die Gemeinden (Ortsarmenverbände) mit mehr als 4000 Einwohner findet §. 5 der Verordnung keine Anwendung mehr. Es bleibt ihnen überlassen, sämmtliche Nachforschungen zur Ermittlung des verpflichteten Armenverbandes selbständig vorzunehmen.
3. In allen andern Fällen hat das Bezirksamt von dem Ergebniß seiner nach §. 5 der Verordnung gemachten Nachforschungen den Armenrath des unterstützenden Ortsarmenverbandes jeweils rechtzeitig in Kenntniß zu setzen mit der Aufforderung, nunmehr — unter Einhaltung der gesetzlichen Frist von 6 Monaten nach begonnener Unterstützung —



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei dem zum Ersatz verpflichteten Armenverband selbst oder, wenn ein solcher nicht ermittelt werden konnte, in förmlicher Weise bei dem Bezirksamte den Erstattungsanspruch Behufs Wahrung des letztern anzumelden.

Karlsruhe, den 27. Januar 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. von Bodman.

## Verordnung.

Das Pferde-Aushebungsreglement betreffend.

Im Anschluß an die für das Königreich Preußen erlassenen Bestimmungen und im Einverständniß mit dem Königlichen Generalkommando des XIV. Armeekorps wird §. 25 Absatz 4 der diesseits im Einverständniß mit Königlichem Generalkommando des XIV. Armeekorps erlassenen Verordnung vom 30. Oktober 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 309, dahin abgeändert:

„Für die bezirksamtlichen Büreaugehilfen, welche außerhalb des Amtsortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 5 Mark für jeden Tag und Reisekosten mit 30 Pfennig für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege, beziehungsweise 10 Pfennig für das Kilometer neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden."

Karlsruhe, den 3. Februar 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. von Bodman.

## Bekanntmachung.

Die Prüfung von Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen betreffend.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Badischen Regierung ist eine Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der für Lehrerinnen im Königreiche Preußen nach Maßgabe der von dem Königlichen Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 24. April 1874 erlassenen „Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen" und im Großherzogthum Baden nach Maßgabe der Verordnung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministeriums des Innern vom 13. März 1876, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt XI.) ausgestellten Prüfungszeugnisse mit den nachstehenden Beschränkungen getroffen worden:

1. Die im Großherzogthum Baden geprüften Lehrerinnen, welche in der Königlich Preußischen Monarchie Verwendung als Vorsteherinnen von Anstalten suchen, haben hier noch die in Preußen vorgeschriebene besondere Prüfung für Schulvorsteherinnen abzulegen. Die in dem Königreiche Preußen als Lehrerinnen Geprüften sollen dagegen im Großherzogthum Baden ohne weitere Prüfung auch zur Leitung von Anstalten, soweit diese überhaupt für Frauen zugelassen ist, als befähigt erachtet werden.
2. Diejenigen im Großherzogthum Baden geprüften Lehrerinnen, welche die hier fakultative Prüfung in der Religion nicht abgelegt haben, müssen sich vor ihrer Zulassung zur Verwendung in der Königlich Preußischen Monarchie noch einer Nachprüfung oder einem Colloquium in der Religion unterziehen. Diese Nachprüfung, beziehungsweise dieses Colloquium kann bei denjenigen Lehrerinnen, welche noch die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen, mit letzterer verbunden werden.

Karlsruhe, den 6. Februar 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Stösser.**

Vdt. Dr. Wilckens.

## Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 1. Februar 1877 gnädigst zu bestimmen geruht:

1. daß der Diener an der Großherzoglichen Kunstschule in das der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni v. J., die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, beigegebene Verzeichniß und zwar unter „IV. vom Ministerium des Innern" aufzunehmen und
2. eben dortselbst — 12 Zeile v. u. — auch die Aufseherinnen bei dem polizeilichen Arbeitshaus und die Oberwärterinnen bei den Heil- und Pflege-Anstalten einzuschalten seien.

Karlsruhe, den 7. Februar 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Stösser.**

Vdt. von Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Verordnung.

Das Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1877 betreffend.

Mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 2 der diesseitigen Verordnung vom 4. April 1842 (Regierungsblatt Nr. XIV. Seite 157) und des §. 1 der Verordnung vom 7. März 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 47) wird bestimmt:

Das Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer und der Häusersteuer, desgleichen, soweit ein solches überhaupt noch stattzufinden hat, der Gewerbsteuer und der Klassensteuer beginnt im laufenden Jahre ausnahmsweise schon mit dem 1. März.

Vom gleichen Zeitpunkte an haben gemäß Artikel 39 des Gesetzes vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII. Seite 286) die Veranlagungen zur Erwerbsteuer beziehungsweise die zur Aufstellung des Erwerbsteuerkatasters für das Jahr 1878 erforderlichen Aufnahmen und Katastrirungsarbeiten nach Maßgabe der hierwegen noch ergehenden näheren Vollzugsvorschriften und Instruktionen zu beginnen.

Zugleich werden die Bestimmungen des §. 17 der diesseitigen Verordnung vom 10. Februar 1855 (Regierungsblatt Nr. VIII. Seite 54) und des §. 16 der diesseitigen Verordnung vom 8. April 1857 (Regierungsblatt Nr. XI. Seite 107) dahin abgeändert, daß die Einreichung von Klassensteuererklärungen in denjenigen Fällen, in welchen solche überhaupt noch abzugeben sind, zur Zeit des Ab- und Zuschreibens der Klassensteuer statt wie bisher im Monat April zu geschehen hat.

Karlsruhe, den 14. Februar 1877.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Krieger.

---

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. IV.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 26. Februar 1877.

Inhalt.

**Verordnung** des Finanzministeriums: den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

## Verordnung.

Den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

Zum Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII.) wird Nachstehendes verordnet:

### §. 1.

Der Ertrag gewerblicher Unternehmungen unterliegt nach Artikel 1 A. des Gesetzes der Erwerbsteuer nur dann und nur insoweit, als die gewerbliche Unternehmung innerhalb des Großherzogthums betrieben wird. Der Ertrag der außerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerbsunternehmungen ist daher, auch wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz im Großherzogthum hat, der Erwerbsteuer nicht unterworfen. Im Großherzogthum betriebene Gewerbsunternehmungen dagegen sind auch dann steuerpflichtig, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz außerhalb Badens hat.

Unter Ertrag einer gewerblichen Unternehmung ist der Ertrag jeder selbstständig d. i. auf eigene Rechnung betriebenen gewerblichen Thätigkeit verstanden.

Die Bezüge der im Lohne beziehungsweise in Diensten eines Gewerbsunternehmers oder Dritten Stehenden, so insbesondere die Bezüge der Gewerbsgehilfen, der Fabrikarbeiter, der Angestellten eines gewerblichen Unternehmens (z. B. der Direktoren, Betriebsführer ꝛc. von Aktiengesellschaften), sowie der Taglöhner und der sonstigen lediglich bei Dritten (Kunden ꝛc.) Arbeitenden (z. B. der Lohnschneider, Nähterinnen, Dienstmänner ꝛc.) unterliegen gleich dem Ertrag aus zwar selbstständiger, aber nicht gewerblicher Thätigkeit der Erwerbsteuer nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 1 B. des Gesetzes d. h. nur unter der Voraussetzung, daß der Betreffende im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, einen Wohnsitz im Großherzogthum hat.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Bestimmung findet gleichmäßig auf die Angehörigen des Deutschen Reichs wie auf die Ausländer (Nicht-Deutsche) Anwendung. Auch die Letzteren sind daher bezüglich des im Artikel 1 B. erwähnten Ertrags nur dann erwerbsteuerpflichtig, wenn sie im Sinne der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 im Großherzogthum einen Wohnsitz haben.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat Jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Sind die Voraussetzungen für den Besitz eines Wohnsitzes in keinem Staate vorhanden, so genügt der blose dauernde Aufenthalt im Großherzogthum zur Begründung der Erwerbsteuerpflichtigkeit nach Maßgabe des Artikels 1 B. des Gesetzes.

§. 2.

Von den im vorletzten Absatz des Artikels 1 des Gesetzes erwähnten Bezügen sind die auf einem Privatdienstverhältniß beruhenden zur Zeit kapitalrentensteuerpflichtig (Artikel 2 Ziffer 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX. Seite 362). Nachdem dieselben nunmehr für erwerbsteuerpflichtig erklärt sind, hört vom 1. Januar 1878 ab deren Beizug zur Kapitalrentensteuer auf.

Dagegen bleiben alle nicht als Entgelt für frühere Arbeit ꝛc. verwilligten, sondern gegen bestimmte Einlagen aus Versorgungs-, Wittwen-, Pensions- ꝛc. Kassen oder Anstalten zur Verabreichung kommenden Bezüge so insbesondere die Wittwen- und Waisen-Benefizien der Hinterbliebenen von Beamten und Angestellten des Staats nach wie vor kapitalrentensteuerpflichtig.

Unter dem Ausdruck „Gehalt" im letzten Absatz des Artikels 1 des Gesetzes ist auch Besoldung und unter dem Ausdruck „Pension" auch Ruhegehalt und ständige Sustentation verstanden.

§. 3.

1. Zu den nach Artikel 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom Beizug zur Erwerbsteuer befreiten vom Staat im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen gehören die vom Großherzoglichen Domänenfiskus betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht.

Dagegen ist zu denselben zu rechnen der Bau und Betrieb von Eisenbahnen Seitens des Staats, der Gewerbsbetrieb in den Straf-, Heil- und Pflegeanstalten des Staats, der Betrieb der Staatssalinen.

2. Zu den unter Artikel 2 Ziffer 5 des Gesetzes erwähnten Gnadenbezügen und Unterstützungen sind die Gnadenpensionen und Sustentationen der Hinterbliebenen ehemaliger Beamter und Angestellter und die Unterstützungen aus den Gratialfonds, auch sonstige einmalige oder vorübergehende Unterstützungen, welche wegen Dürftigkeit oder Krankheit verwilligt werden, zu rechnen.

3. Der letzte Absatz des Artikels 2 hat insbesondere die im Apanagegesetz vom 21. Juli

1839 (Regierungsblatt Nr. XXIV. Seite 197) sowie die in verschiedenen Gesetzen und Staatsverträgen über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch Private oder fremde Staaten gewährten Steuerbefreiungen im Auge.

4. Die vor dem Gesetze vom 21. Juli 1839 verwilligten Apanagen, welche seither auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1820 zur Klassensteuer gezogen waren, unterliegen vom 1. Januar 1878 ab der Kapitalrentensteuer mit dem für Leibrenten bestimmten Steueranschlage.

5. Vom Beizug zur Erwerbsteuer sind ferner befreit:

In Gemäßheit des §. 21 des Reichsbank-Gesetzes vom 14. März 1875 die Reichsbank und ihre Zweiganstalten; nicht aber die Bezüge der in Baden wohnenden Beamten und Angestellten derselben.

6. Diäten im Sinne der landesherrlichen Verordnungen vom 5. November und 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX. Seite 521 und Nr. LXII. Seite 631) sind gänzlich steuerfrei; Tags- und Geschäftsgebühren nur insoweit, als sie einen Ersatz für Reisekosten, auswärtige Zehrung und sonstige Dienstlasten bilden.

7. Niederländische Flußschiffer unterliegen für den Betrieb des Schiffergewerbes der Erwerbsteuer nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 21 des zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande unterm 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags (Regierungsblatt von 1852 Nr. XXX. Seite 249).

## §. 4.

Als steuerbarer Jahresertrag ist gemäß Artikel 3 des Gesetzes anzusehen:

### A. Bei gewerblichen Unternehmungen

und zwar

1. bei Handelsunternehmungen, welche sich mit dem Ankauf und Wiederverkauf von Waaren befassen, sowie bei Gewerbsunternehmungen, welche die fabrik- oder handwerksmäßige Herstellung von Gegenständen auf Bestellung oder zum Verkauf bezwecken:

Der Erlös (Verkaufspreis) für die im Laufe des Jahrs verkauften beziehungsweise an den Besteller abgelieferten Waaren und Erzeugnisse nach Abzug des Selbstkostenpreises derselben. Dieser Selbstkostenpreis besteht in dem auf die verkauften beziehungsweise abgelieferten Waaren und Erzeugnisse entfallenden Theile der nachstehenden Auslagen:

a. Kosten des laufenden Betriebs, so namentlich die Anschaffungskosten (Ankaufspreis nebst Bezugskosten) der Roh- und Hilfsstoffe und der angekauften Waaren; der Aufwand für Arbeitslöhne, Gehalte der Gehilfen und Angestellten, für den Absatz, für Reisende, für Inserate, für Mieth- und Pachtzinse der zum Gewerbe benützten Gebäude und Grundstücke oder, wenn solche Eigenthum des Gewerbtreibenden sind oder diesem die Nutznießung an denselben zusteht, ein dem ortsüblichen Mieth- beziehungsweise Pachtzins entsprechender Betrag; der Aufwand für den Unterhalt der im Geschäft verwendeten Thiere;

b. die nothwendigen Unterhaltungskosten des stehenden Betriebskapitals (ausschließlich der grund- und häusersteuerpflichtigen Objekte) so namentlich der Maschinen, Geräthschaften und Geschäftseinrichtungen;

c. der durchschnittliche mittlere Aufwand für solche Neuanschaffungen von Geschäftseinrichtungen und Geräthschaften von kürzerer Dauer, welche lediglich zur Wiederergänzung der durch den Betrieb abgängig gewordenen Gegenstände dienen; bei Betriebskapitalbestandtheilen von längerer Dauer aber, wie z. B. bei Maschinen, die der Abnützung entsprechenden Abschreibungen, wobei die der Grund- und Häusersteuer unterworfenen Gegenstände gleichfalls außer Betracht bleiben;

d. die unter normalen Verhältnissen unvermeidlichen Abgänge an den Waarenvorräthen, Roh- und Hilfsstoffen durch Zehrung, Schwand u. s. w., auch der mittlere durchschnittliche Betrag der unter normalen Verhältnissen als unbeibringlich zur Abschreibung kommenden Aktivausstände;

e. Brandversicherungs- und andere Assekuranz-Kosten für die dem Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe und sonstigen beweglichen d. i. nicht der Häusersteuer unterliegenden Gegenstände;

f. die in Folge des Gewerbsbetriebs beziehungsweise für zu demselben erforderliche Gegenstände zu entrichtenden indirekten Steuern und städtischen Verbrauchsabgaben (so z. B. die Biersteuer und die Branntweinsteuer, welche der Bierbrauer und Branntweinbrenner zu entrichten hat; die Wechselstempelsteuer), nicht aber die zu bezahlenden direkten Steuern und Umlagen.

Gehen die Erzeugnisse einer Gewerbsunternehmung unverkauft in ein in einem anderen Steuerdistrikt steuerpflichtiges Geschäft desselben Gewerbtreibenden über, um daselbst entweder weiter verarbeitet oder zum Verkauf gebracht zu werden, so ist bei der Veranlagung der die Erzeugnisse herstellenden Unternehmung als Erlös für die in dieser Weise übergehenden Erzeugnisse der mittlere Preis anzunehmen, welcher bei einem Verkauf derselben an einen Großhändler zu erzielen gewesen wäre. Der gleiche Preisanschlag ist bei der Veranlagung des Geschäfts, in welches die Erzeugnisse übergehen, als Anschaffungskosten (Selbstkostenpreis) der betreffenden Gegenstände zu betrachten.

2. bei Bank- und ähnlichen Geschäften:

Die Jahreseinnahme aus dem Verkauf, der Einlösung oder Einkassirung von Geldsorten, Gold und Silber in Barren, Banknoten, Koupons, Wechseln und Werthpapieren nach Abzug der bezüglichen Ankaufskosten; die Jahreseinnahme an Zinsen von den im Geschäftsbetrieb befindlichen Werthpapieren und den vom Geschäftsbetrieb herrührenden Aktivausständen einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, soweit die Summe dieser Zinsbezüge die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schuldzinsen, so insbesondere der Kontokorrentpassivzinsen und der Zinsen für Hinterlegungen ꝛc. übersteigt (so bei Hypothekenbanken insbesondere die Jahreseinnahme an Zinsen aus den auf Hypothek ausgeliehenen Forderungen, insoweit die Summe dieser Zinsen den Jahresbetrag der Zinsen für die ausgegebenen Pfandbriefe übertrifft); die Jahreseinnahme an Provisionen für Geschäfts-

besorgungen aller Art, sowie die sonstigen Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb. An der Summe der Einnahmen sind die denselben entsprechenden Auslagen der unter Ziffer 1 a. bis mit f. bezeichneten Art in Abzug zu bringen.

3. bei Assekuranzunternehmungen (Versicherungsgesellschaften): die rohe Jahreseinnahme an Prämien für die abgeschlossenen Versicherungen nach Abzug der Jahresausgabe für die Auszahlungen an die Versicherten und für etwaige Rückversicherungen sowie des für den Geschäftsbetrieb des betreffenden Jahres erwachsenden unter Ziffer 1 a. bis mit f. bezeichneten Aufwands, der in dieser Weise berechnete Gesammtertrag aber nur insoweit, als er nach dem Verhältniß der aus dem Großherzogthum fließenden Bruttoeinnahmen an Prämien zu der Gesammtbruttoeinnahme auf den Geschäftsbetrieb im Lande entfällt.

4. bei Speditions-, Kommissions- und ähnlichen Geschäften: die rohe Jahreseinnahme aus dem Geschäftsbetrieb nach Abzug des dieser Jahreseinnahme entsprechenden, unter Ziffer 1 a. bis mit f. bezeichneten Aufwands.

5. bei sonstigen gewerblichen Unternehmungen:

Der unter analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen sich berechnende Ertrag.

B. Bei den nach Artikel 1 B. Pflichtigen:

Die rohe Jahreseinnahme an Geld, Naturalbezügen und Nutzungen in Folge der erwerbsteuerpflichtigen Thätigkeit nach Abzug des zur Erzielung dieser Einnahme erforderlichen Aufwandes.

Zu diesem Aufwande ist insbesondere zu rechnen:

Der Jahresbetrag der Miethzinse beziehungsweise Miethwerthe für die erforderlichen Geschäfts- und Ansprachezimmer, der Kosten für Heizung und Beleuchtung derselben, der Belohnung der Geschäftsgehilfen, des im Geschäft, Dienst oder Beruf erwachsenden Schreibaufwands sowie der Auslagen für Porto, Ankündigungen ꝛc.; der Jahresaufwand für Haltung oder Miethe eines zur Ausübung der Berufsthätigkeit benöthigten Gefährtes oder Pferdes und für die zu gleichem Zweck erforderlichen Reisen; die nothwendigen jährlichen Unterhaltungskosten der zum Geschäft, Dienst oder Beruf benöthigten Geräthschaften, Instrumente ꝛc.; der durchschnittliche jährliche Aufwand für die Wiederergänzung abgängig gewordener Gegenstände dieser Art beziehungsweise statt dessen eine der jährlichen Abnützung entsprechende Abschreibung am Werthe; der Jahresbetrag der Assekuranzkosten für solche Gegenstände.

Unter den unter A. und B. verzeichneten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils die vollen Einnahmen und Ausgaben (Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben) verstanden ohne Rücksicht darauf, ob dieselben baar oder durch Abrechnung, Wettschlagung ꝛc. eingingen beziehungsweise geleistet wurden oder etwa im Ausstand verblieben sind.

§. 5.

Unter dem gemäß Artikel 4 Absatz 2 soweit möglich der Steueranlage zu Grunde zu legenden Ergebniß der letzten drei Kalenderjahre ist das Durchschnittsergebniß der drei letzten

Kalenderjahre verstanden, sofern der Ertrag schon so lange fließt; andernfalls das durchschnittliche Ergebniß der letzten zwei Kalenderjahre oder, wenn der Ertrag erst ein volles Kalenderjahr dauert, dieses einen Kalenderjahrs.

Fließt derselbe noch kein volles Kalenderjahr, so ist der voraussichtliche Ertrag der Steueranlage zu Grunde zu legen.

In denjenigen Fällen, in welchen hiernach das Ergebniß der drei letzten Kalenderjahre (oder eines kürzeren verflossenen Zeitraums) maßgebend ist, sind jedoch, wie dies Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes ausdrücklich vorschreibt, stets die inzwischen eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen. Solche Veränderungen sind bei gewerblichen Unternehmungen insbesondere die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gewerbsanlage durch Erweiterung oder Beschränkung der dem Geschäftsbetrieb gewidmeten Gebäude, Geschäftsräume, Grundstücke, durch Vermehrung oder Verminderung der Maschinen und sonstigen Einrichtungen, sowie der übrigen Betriebskapitalbestandtheile; die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Arbeiter und Geschäftsgehilfen; die Eröffnung eines neuen Geschäftszweigs oder die Aufgabe eines Theils der bisherigen Geschäftsthätigkeit. Bei den nach Artikel 1 B. des Gesetzes Pflichtigen kommen die Veränderungen ihrer festen Bezüge, bei wandelbaren Bezügen aber nur diejenigen Veränderungen in Betracht, welche die Folge einer Aenderung der erwerbsteuerpflichtigen Thätigkeit (Ausübung einer von der seitherigen verschiedenen Thätigkeit) sind.

## §. 6.

Unter mittleren Ortspreisen der Naturalien (Artikel 4 Absatz 4) ist der Durchschnitt der Ortspreise der drei letzten Kalenderjahre von Naturalien derjenigen Qualität zu verstehen, in welcher der Berechtigte dieselben anzusprechen hat.

Als mittlere Ortspreise für das Holz sind die nach §. 158 des Forstgesetzes von der Domänendirektion bestimmten und verkündeten Preise anzuwenden unter Hinzuschlagung eines angemessenen Betrags für Aufarbeitung und Transport des Holzes, soweit dieser Aufwand nicht dem Steuerpflichtigen zur Last liegt.

Ebenso wie Naturalien sind Nutzungen zu behandeln, soweit solche nicht nach Artikel 13 des Gesetzes erwerbsteuerfrei sind.

Die Festsetzung des Anschlags der Naturalbezüge und Nutzungen erfolgt durch den Schatzungsrath beziehungsweise durch die sonst mit der Steuerveranlagung betrauten Behörden.

## §. 7.

1. Die im Artikel 7 Ziffer 2 bezeichneten, in Gebäuden befindlichen Einrichtungen sind als ihrer Natur nach unbeweglich nur zu betrachten, insoweit sie nicht blos eine Zugehörde, sondern einen Bestandtheil des Gebäudes bilden. Letzteres ist der Fall, wenn sie mit dem Gebäude in einer körperlichen Verbindung stehen, welche nicht ohne erhebliche Beschädigung ihrer selbst oder des Gebäudes gelöst werden kann.

2. Zu den nach Artikel 7 Ziffer 5 einen Bestandtheil des Betriebskapitals bildenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aktivausständen einschließlich der Kontokorrentguthaben sind nicht blos die unverzinslichen, sondern auch die verzinslichen Ausstände, sofern sie vom Geschäftsbetrieb herrühren, zu rechnen. Es werden demgemäß nunmehr auch die letzteren vom 1. Januar 1878 ab vom Beizug zur Kapitalrentensteuer, welcher sie seither gemäß Artikel 2 Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1874 unterlagen, befreit.

3. Unter den Schulden des laufenden Geschäftsbetriebs (Artikel 7 Ziffer 5) sind nur die auf dem regelmäßigen Geschäftskredit des Gewerbeunternehmers beruhenden, nicht aber die persönlichen sonstigen Schulden oder die Schulden zu rechnen, welche zur Gründung oder dauernden Vergrößerung der Unternehmung gemacht werden.

4. Als Gewerbsberechtigungen, welche gemäß Artikel 7 Ziffer 6 des Gesetzes zu den Bestandtheilen des Betriebskapitals gehören, sind zur Zeit nur noch die Apothekerprivilegien, Wasenmeistereien, Ueberfahrtsrechte und Kaminfegereien in Betracht zu ziehen. Für die Berechtigung zum Branntweinschank und Branntweinverkauf im Kleinen hat ein Zuschlag zum Betriebskapital nicht einzutreten.

## §. 8.

1. Unter dem mittleren Werthe der Betriebskapitalien (Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes) ist der mittlere Kaufwerth d. h. der Anschlag zu verstehen, welchen die in Frage kommenden Bestandtheile des Betriebskapitals erhalten würden, wenn sie zur Zeit der Einschätzung mit der gesammten Gewerbsunternehmung zum Zwecke des Fortbetriebs der letzteren und unter normalen Verhältnissen zum Verkauf gebracht würden.

2. Als maßgebender mittlerer Jahresstand des Betriebskapitals (Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes) ist der mittlere Stand desjenigen Jahres anzusehen, in welchem die Steueranlage erfolgt. Handelt es sich aber um die Steuerveranlagung für verflossene Jahre, so ist der mittlere Stand eines jeden Jahres, für welches die Steuer anzusetzen ist, maßgebend.

3. Der im Falle des Artikels 8 Absatz 2 erforderliche Nachweis, daß der steuerbare Ertrag einer gewerblichen Unternehmung nach den thatsächlichen Ergebnissen in jedem der drei letzten Kalenderjahre nicht 5 Prozent des Betriebskapitals erreicht hat, ist jeweils vom Steuerpflichtigen zu erbringen.

4. Bei Feststellung der im Absatz 3 des Artikels 8 erwähnten untersten Grenze für die Steuerpflichtigkeit der Betriebskapitalien (700 Mark) sind dieselben gleichfalls mit ihrem mittleren Werth und nach mittlerem Jahresstand in Anschlag zu bringen. Es sind hierbei und ebenso behufs der Abrundung der Betriebskapitalanschläge auf die nächst niedrige durch Hundert theilbare Zahl stets alle Betriebskapitalien beziehungsweise Betriebskapitalbestandtheile zusammenzurechnen, welche ein und derselbe Pflichtige gemäß Artikel 17 des Gesetzes in einem und demselben Steuerdistrikt zu versteuern hat.

## §. 9.

Auf Gegenseitigkeit beruhende Assekuranz- und andere gewerbliche Unternehmungen (z. B. Vorschußvereine, Konsumvereine) sind nicht erwerbsteuerpflichtig. Dagegen unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

liegen dieselben der Erwerbsteuer mit dem nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden Theil ihrer Geschäftsthätigkeit.

§. 10.

1. Nach Artikel 10 des Gesetzes ist der gesammte erwerbsteuerpflichtige persönliche Verdienst aus dem Betrieb der Landwirthschaft in der daselbst näher bezeichneten Weise zur Erwerbsteuer heranzuziehen. Hieraus folgt, daß Landwirthe für ihren persönlichen Verdienst aus dem Betrieb der Landwirthschaft nur in einem Steuerdistrikt des Landes zur Erwerbsteuer zu veranlagen sind und daß demgemäß nicht schon die Bebauung von Grundstücken in einer Gemarkung an und für sich eine Steuerpflicht in dieser Gemarkung begründen kann.

Der Betrieb der Landwirthschaft ist vielmehr in allen Fällen als eine unter einer und derselben Geschäftsleitung stehende Unternehmung anzusehen und mit Rücksicht hierauf an demjenigen Orte zu veranlagen, von welchem aus die obere Leitung des ganzen landwirthschaftlichen Betriebs erfolgt. Dieser Ort ist in der Regel der Wohnsitz des Pflichtigen, sofern jedoch die Betriebsleitung durch eine besondere Verwaltung erfolgt, der Sitz der Verwaltung, bei mehreren Verwaltungen der Sitz der mit der obersten Leitung betrauten Stelle.

2. Hat ein Landwirth in dem Steuerdistrikt, in welchem nach Vorstehendem sein persönlicher Verdienst aus dem Betrieb der Landwirthschaft zu veranlagen ist, noch einen anderweitigen persönlichen Verdienst zu versteuern, so ist der Steueranschlag für seinen persönlichen Verdienst in dem betreffenden Steuerdistrikt gemäß Artikel 9 nach dem gesammten Jahresbetrag seines persönlichen Verdienstes in dem fraglichen Steuerdistrikt zu bilden.

3. Zu den weiteren Bestimmungen des Artikels 10 wird bemerkt, daß hiernach Landwirthe mit einem in Betracht kommenden Grundsteuerkapital von 50,000 bis ausschließlich 150,000 Mark mit einem persönlichen Verdienst von jährlich 2,500 Mark, solche mit einem Grundsteuerkapital von 150,000 bis ausschließlich 200,000 Mark mit einem Verdienst von jährlich 5000 Mark, diejenigen mit einem Grundsteuerkapital von 200,000 Mark bis ausschließlich 250,000 Mark mit einem persönlichen Verdienst von jährlich 7,500 Mark u. s. f. heranzuziehen sind.

4. Als Landwirth im Sinne des Steuergesetzes ist übrigens nicht anzusehen, wer die Landwirthschaft nur auf einigen wenigen Grundstücken nicht als eigentlichen Nahrungszweig betreibt.

§. 11.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 12 des Gesetzes erleidet die „Weinsteuerordnung" vom 30. Oktober 1858 (Regierungsblatt Nr. LII.) folgende Abänderungen:

die §§. 56, 57 und 100 fallen weg;

im §. 53 ist zu setzen statt „sechs Gulden" „zwölf Mark";

§. 58 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Wer ein Patent auf Wein-

handlungskeller besitzt, ist der Erwerbsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. August 1876 unterworfen";

im §. 58 Absatz 2 ist zu setzen: statt „Gewerbsteuer" „Erwerbsteuer";

im §. 59 Absatz 1 fallen die Worte: „innerhalb des durch das Patent bestimmten höchsten Lagerbestandes" und

im §. 60 Absatz 1 fällt der zweite Satz: („Will . . . . bis . . . . überschreitet") weg;

im §. 61 ist statt 3 fl. 24 kr., 48 kr. und 24 kr. zu setzen: 12 Mark, 2 Mark 40 Pfennig, 1 Mark 20 Pfennig.

im §. 66 letzter Absatz fällt die Parenthese — (§. 57) — weg;

im §. 68 Absatz 2 fallen die Worte: „oder der Ueberschreitung des patentmäßig erlaubten Lagerbestandes" aus;

im §. 99 sind die hinter „Strafe" folgenden Worte zu streichen und ist dafür zu setzen: „einer solchen von fünfzig Mark".

## §. 12.

Der lediglich mit Patent für Weinlagerkeller betriebene Weinhandel unterliegt der Erwerbsteuer nicht. Besitzt jedoch Jemand außer dem Patent für Weinlagerkeller gleichzeitig auch ein solches für Weinhandlungskeller und werden die Vorräthe der letzteren Keller von Zeit zu Zeit aus den Vorräthen der Weinlagerkeller ergänzt, so ist dem Betriebskapital für den Weinhandel mit Patent auf Weinhandlungskeller der mittlere Werth der alljährlich durchschnittlich aus den Weinlagerkellern in die Weinhandlungskeller übergehenden Weinmengen einschließlich der Fässer beizuschlagen und auch bei der Ermittlung des steuerbaren Ertrags des Weinhandels auf jene Verstärkung der Vorräthe der Weinhandlungskeller durch die Vorräthe der Weinlagerkeller Rücksicht zu nehmen.

## §. 13.

1. Die am Schlusse des Artikels 13 erwähnten Steuerrückvergütungen werden nur auf Ansuchen der betreffenden Dienstinhaber und auf erbrachten Nachweis, daß die Lasten des Dienstes in der That die der Kapitalrenten- und Erwerbsteuer unterliegenden Dienstbezüge übersteigen, gewährt. Die fraglichen Ansuchen sind bei dem betreffenden Steuerkommissär schriftlich einzureichen.

2. Zu den Lasten der bezeichneten Art gehören insbesondere die Kosten für Unterhaltung der Kapläne, Vikare und Hilfslehrer, Abgaben an andere Dienste, an die evangelische Zentralpfarrkasse oder die allgemeine katholische Kirchenkasse, an Pensionäre u. dgl.; Baulasten (Bauprovisorien); Schuldentilgungs- und Kriegskostenbeiträge; Pferdsfourageaversen, beziehungsweise der Jahresaufwand für Haltung oder Miethe eines zur Ausübung der Berufsthätigkeit erforderlichen Gefährtes oder Pferdes.

Nicht zum Abzug eignen sich Lasten, welche auf den Gütern, Gebäuden und Grundgefällen ruhen und schon am Güter-, Häuser- und Grundgefällsteuerkapital in Abzug gebracht sind; die landrechtlich dem Miether obliegenden Kosten für kleine Ausbesserungen; ferner die



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bei Sterbfällen an die Wittwen und Waisen bezahlt werdenden Sterb- und Gratialquartale; endlich Staatssteuern, Gemeindeumlagen, Brandversicherungsbeiträge u. dgl.

3. Die nach Vorstehendem zum Abzug geeigneten Lasten sind in erster Reihe an den kapitalrentensteuerpflichtigen und erst in zweiter Reihe an den erwerbsteuerpflichtigen Dienstbezügen in Abzug zu bringen.

4. Die besonders dotirten Meßner-, Glöckner- und Organistendienste sind in steuerlicher Beziehung gleich den Pfarr- und Schuldiensten zu behandeln.

§. 14.

1. In den Fällen des Artikels 14 des Gesetzes ist der Geschäftsbetrieb jeweils als beendigt anzusehen, sobald von der betreffenden Person in dem bezüglichen Ort ein zum Waarenverkauf dienendes Lokal nicht mehr gehalten wird oder die Waarenversteigerung ihr Ende erreicht hat. Die Wiedereröffnung eines Verkaufslokals oder die Vornahme einer neuen Versteigerung ist, wenn dieselbe sich nicht als Fortsetzung eines bereits besteuerten Wanderlagers oder einer schon versteuerten Waarenversteigerung darstellt, als Beginn eines neuen Geschäftsbetriebs anzusehen und demgemäß neuerdings nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 14 und 23 des Gesetzes zur Versteuerung zu ziehen.

2. Der nicht in der Form einer Versteigerung stattfindende Waarenverkauf auf offener Straße oder auf dieser in einer nicht verschließbaren Bude fällt ebensowenig wie der Verkauf während des Meß- und Marktverkehrs unter die oben erwähnten Gesetzesbestimmungen.

3. Bei Berechnung der in Artikel 14 des Gesetzes erwähnten Jahressteuer ist derjenige steuerbare Ertrag zu Grund zu legen, welcher voraussichtlich erzielt würde, wenn der Geschäftsbetrieb mit dem während der Dauer desselben vorhandenen mittleren Betriebskapital an dem betreffenden Ort während eines vollen Jahres fortgesetzt werden würde.

4. Dieser Ertrag ist es auch, welchen der Pflichtige gemäß Artikel 23 beziehungsweise Artikel 20 Ziffer 5 des Gesetzes anzumelden hat.

§. 15.

1. Artikel 15 des Gesetzes handelt von dem Fall, in welchem Jemand in einem Steuerdistrikt (Gemarkung) erstmals, beziehungsweise erstmals wieder, erwerbsteuerpflichtig wird oder aber die Steuerpflicht einer Person in einem Steuerdistrikt vollständig erlischt. In diesem Fall soll die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Anfang der erwerbsteuerpflichtigen Thätigkeit folgenden Monats beginnen und mit dem letzten des Monats, in welchem die fragliche Thätigkeit aufhört, erlöschen.

2. Artikel 16 dagegen behandelt den Fall der Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Erwerbsteuer Veranlagten in Folge der Erhöhung oder Minderung des Ertrags (ohne gänzliches Aufhören desselben) und bestimmt, daß solche Erhöhungen oder Verminderungen der Besteuerung jeweils erst mit dem Anfang des auf die Minderung folgenden Kalenderjahres eintreten sollen.

3. Damit dieser letzteren Bestimmung genügt werden kann, muß der Zeitpunkt oder

doch mindestens das Jahr, in welchem die Aenderung stattgefunden hat, festgestellt werden können. Dies ist der Fall, sofern thatsächliche Veränderungen der im §. 5 gegenwärtiger Verordnung näher bezeichneten Art eingetreten sind. In diesen Fällen hat daher die Berichtigung der Steueranlage jeweils bei dem auf die Veränderung nächstfolgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben zu geschehen und zwar mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Zeitpunkt des Eintritts der Veränderung folgenden Jahres ab. (Tritt z. B. im Laufe des Jahres 1878 bei einem Gewerbtreibenden durch Anschaffung neuer Maschinen oder sonstiger Geschäftseinrichtungen eine Erhöhung des Betriebskapitals nach mittlerem Werthe und mittlerem Jahresstande um mindestens 700 Mark beziehungsweise 5% oder bei einem Beamten eine eine Steuererhöhung begründende Besoldungsaufbesserung ein, so hat die Berichtigung der Steueranlage, sofern die Betriebskapitalerhöhung oder Besoldungsaufbesserung vor das Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1878 fällt, bei diesem, andernfalls bei dem Ab- und Zuschreiben im Jahre 1879, in beiden Fällen aber mit Wirkung vom 1. Januar 1879 ab zu erfolgen).

4. Hat dagegen keine der im §. 5 bezeichneten thatsächlichen Veränderungen stattgefunden, so hat im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes eine Berichtigung der Steueranlage erst dann zu erfolgen, wenn der steuerbare Jahresertrag nach dem durchschnittlichen Ergebniß der letzten drei Kalenderjahre beziehungsweise, bei kürzerer Dauer des Ertrags, der letzten zwei Kalenderjahre oder des letzten Kalenderjahrs von dem der Steueranlage zu Grunde gelegten Ertrag derart abweicht, daß gemäß Artikel 9 des Gesetzes eine Erhöhung oder Minderung des Steueranschlags des persönlichen Verdienstes aus Gewerbsbetrieb oder des Ertrags aus sonstiger Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit einzutreten hat.

Die Berichtigung der Steueranlage hat in diesem Fall bei dem auf das letzte Jahr des fraglichen Zeitraums von drei oder weniger Jahren folgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben stattzufinden und zwar mit Wirkung vom 1. Januar des auf das betreffende Ab- und Zuschreiben nächstfolgenden Jahres an.

(Uebertrifft z. B. nach dem durchschnittlichen Ergebniß der Jahre 1878, 1879 und 1880 der Ertrag einer Gastwirthschaft bei gleichgebliebener Geschäftseinrichtung oder der Praxisertrag eines Arztes den der Steueranlage zu Grunde gelegten Betrag derart, daß gemäß Artikel 16 des Gesetzes eine erhöhte Besteuerung begründet ist, so hat die Berichtigung der Steueranlage beim Ab- und Zuschreiben im Jahr 1881 einzutreten mit Wirkung vom 1. Januar 1882 ab.)

5. Ist unter außerordentlichen Umständen eine so erhebliche Beschränkung des Betriebs einer größeren Gewerbsanlage oder eine so beträchtliche Minderung der erwerbsteuerpflichtigen Bezüge eines nach Artikel 1 B. Pflichtigen eingetreten, daß sich der steuerbare Jahresertrag mindestens um die Hälfte verringert, so ist die Großherzogliche Steuerdirektion ermächtigt, auf Ansuchen der Betheiligten die entsprechende Steuerminderung ausnahmsweise schon vom Ablauf desjenigen Kalendermonats an zuzugestehen, in welchem die Beschränkung des Betriebs oder die Minderung der Bezüge erfolgt ist.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 16.

Mit Bezug auf Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Gesetzes wird Nachstehendes verfügt:

1. Die daselbst erwähnte Taxe beträgt für je 30 unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen kürzeren Zeitraum 3 Mark. Hierzu tritt, wenn der Gewerbsbetrieb mit Hilfspersonen erfolgt, eine Zuschlagstaxe von je 1 Mark 50 Pfennig für jede Hilfsperson, welche nicht nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 für sich selbst taxpflichtig ist.

2. Der Erwerbsteuertaxe unterliegen:

a. Alle Personen, welche zum Betrieb ihres Gewerbs im Großherzogthum nach den Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung und der hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften, so insbesondere nach der Verordnung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Handels vom 26. Dezember 1871 (Regierungsblatt Nr. LVII. Seite 503 ff.) eines Legitimationsscheines bedürfen, vorausgesetzt, daß dieselben im Großherzogthum weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Geschäftssitz, noch einen Wohnsitz, noch einen ansässigen Geschäftsführer haben und auch nicht nach den Bestimmungen unter Ziffer 5 von Entrichtung der Taxe befreit sind;

b. die Gewerbsunternehmer, welche unter den unter lit. a. erwähnten Voraussetzungen ein Gewerbe im Großherzogthum betreiben, für welches ein Legitimationsschein nicht erforderlich ist. Bei diesen Unternehmungen ist stets nur der Unternehmer zur Entrichtung der Taxe, zutreffendenfalls einschließlich der Zuschlagstaxe, verpflichtet, die im Lohne desselben stehenden Hilfspersonen sind dagegen für ihre Person der Taxe nicht unterworfen, sondern nur nach Maßgabe der Vorschriften für die nach Artikel 1 B. des Gesetzes Pflichtigen zu besteuern.

3. Die näheren Vorschriften über die Art und Weise der Feststellung und Erhebung der Taxe bei denjenigen Taxpflichtigen, welche zur Ausübung ihres Gewerbsbetriebs im Großherzogthum eines Legitimationsscheins bedürfen (Ziffer 2 lit. a.), bleiben einer von den Großherzoglichen Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen gemeinschaftlich zu erlassenden besonderen Verordnung vorbehalten.

4. Bei denjenigen Taxpflichtigen dagegen, welche eines Legitimationsscheins nicht bedürfen, erfolgt die Feststellung und Einhebung der Taxe unmittelbar durch die Untererheber (Steuereinnehmereien) und greift hiebei das folgende Verfahren Platz:

a. Dem Pflichtigen bleibt die Wahl der Steuereinnehmerei, bei welcher die Taxe angesetzt und erhoben werden soll, überlassen.

b. Die Taxpflichtigen haben dem betreffenden Untererheber Namen, Wohnort, Art, Beginn und Zeitdauer des Gewerbsbetriebs, sowie die Zahl der Hilfspersonen anzugeben.

c. Zu diesen Anmeldungen, sowie zu den Quittungen über die bezahlte Taxe haben

die Erheber besondere Impressen nach dem anliegenden Formular I. (Beilage 1) zu benützen, deren Verwendung einer Kontrole unterliegt.

d. Die Anmeldung beim Untererheber und die Entrichtung der Taxe hat jeweils vor Beginn des Geschäftsbetriebs im Großherzogthum beziehungsweise, wenn derselbe über die Zeit, für welche die Steuer bezahlt wurde, fortgesetzt wird, vor Beginn des neuen Zeitabschnitts zu erfolgen.

e. Während der Ausübung eines taxpflichtigen Gewerbsbetriebs im Großherzogthum haben die Pflichtigen sich jederzeit auf Verlangen des Steuerpersonals durch die Quittung über die erfolgte Entrichtung der Taxe auszuweisen.

5. Von Entrichtung der Erwerbsteuertaxe sind befreit:

a. Personen, welche zwischen inländischen und ausländischen Plätzen die Schifffahrt oder das Gewerbe eines Frachtfuhrmanns betreiben, wenn sie auf Grund bestehender Zoll-, Handels-, Schifffahrts- und sonstiger Staatsverträge Anspruch auf diese Befreiung haben;

b. Lohnkutscher, welche zwischen inländischen und ausländischen Plätzen fahren, soferne die zwischen den gleichen Plätzen verkehrenden Frachtfuhrleute oder Schiffer gemäß lit. a. von Entrichtung der Taxe befreit sind;

c. Handelsreisende (auch Fabrikanten und sonstige Gewerbtreibende), welche — ohne Waaren zum Verkauf mit sich zu führen — lediglich Waarenbestellungen auf Grund von Proben oder Mustern aufsuchen oder Waarenankäufe machen.

Jedoch unterliegen außerhalb des Deutschen Reichs ansässige Handelsreisende, sofern sie nicht vermöge besonderer Staatsverträge hievon befreit sind, gemäß §. 38 Ziffer 19 des Gesetzes, die Stempel, Sporteln und Taxen in Civilverwaltungs- und Polizeisachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1874 Nr. XXXVIII. Seite 429), einer durch das Bezirksamt bei Ausfertigung des Patents anzusetzenden Patenttaxe von 20 Mark.

d. Handel- und Gewerbtreibende, welche nur Messen und Jahrmärkte zur Ausübung des Handels und zum Absatz ihrer Erzeugnisse oder Fabrikate besuchen.

e. Personen, welche nur Produkte von eigenen oder gepachteten Grundstücken sowie die davon ernährten Thiere und deren Erzeugnisse verkaufen, vorausgesetzt, daß das Produkt sich im rohen oder doch in einem solchen Zustand befindet, der noch im Kreise des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt.

## §. 17.

Wer, ohne unter die Bestimmungen des Artikels 14 des Gesetzes zu fallen oder der Erwerbsteuertaxe gemäß §. 16 gegenwärtiger Verordnung zu unterliegen, ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreibt, so insbesondere wer sich mit dem hausirweisen Absatz von Waaren befaßt oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbietet, ist nach den

Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Besteuerung zu ziehen und da bei solchen Gewerbsunternehmungen weder eine Gewerbsanlage noch ein Geschäftssitz vorhanden, an seinem Wohnsitz beziehungsweise (in zweiter Reihe) am Wohnsitz seines Geschäftsführers zu veranlagen.

§. 18.

Zu den im Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes für ihre Person als steuerpflichtig erklärten mitarbeitenden Gesellschaftsgliedern sind auch diejenigen zu rechnen, welche eine nach Prozenten des Gewinns oder Reinertrags bemessene Vergütung erhalten. Nur diejenigen bleiben erwerbsteuerfrei, welche keinerlei besondere Belohnung für ihre Arbeit beziehen und an dem Gewinn der Unternehmung nur in demselben Umfang und Verhältniß wie an den sich ergebenden Verlusten Theil nehmen.

§. 19.

Die Vorschrift unter Ziffer 4 des Artikels 20 des Gesetzes ist dahin zu verstehen, daß das Betriebskapital sowohl nach seinem thatsächlichen Stand zur Zeit der Abgabe der Erklärungen als nach seinem mittleren Jahresstand, d. i. nach dem mittleren Stand des Jahres, in welchem die Erklärung abgegeben wird, anzugeben ist.

Die im Artikel 14 des Gesetzes bezeichneten Personen haben an Stelle des mittleren Jahresstandes den mittleren Stand während der angemeldeten Dauer des Geschäftsbetriebs anzugeben.

§. 20.

Die im Artikel 21 vorgeschriebene Angabe der Hilfspersonen und deren Lohn und Gehaltsbezüge hat nach dem in Beilage 2 beigefügten Formular (Formular II.), welches den Gewerbsunternehmern vom Schatzungsrathe zugestellt werden wird, unter Beachtung der vorgedruckten Bemerkungen und innerhalb der vom Schatzungsrathe bestimmten Frist zu erfolgen.

Ferner haben die Gewerbsunternehmer nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 33 des Gesetzes auf Verlangen des Schatzungsraths sowohl den wirklichen als auch den mittleren Stand ihrer Hilfspersonen in der in Beilage 3 (Formular III.) angegebenen Weise summarisch zu verzeichnen.

Zu den in Betracht kommenden Hilfspersonen gehören auch die Geschäftsführer 2c. eines Unternehmers, sowie alle mitarbeitenden Gesellschaftsglieder und Familienangehörigen.

§. 21.

Auf Landwirthe ohne weiteren steuerpflichtigen Gewerbsbetrieb finden die Vorschriften des Artikels 20 Ziffer 4 und 5, des Artikels 21 und des Artikels 22 des Gesetzes keine Anwendung.

Dieselben haben jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 33 dem Schatzungsrath auf Verlangen nähere Auskunft über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu geben.

§. 22.

Zu den in den Artikeln 20, 22, 23, 26 und 28 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dungen, Anzeigen und Abgaben sind, wenn solche schriftlich erfolgen, die in den Beilagen 4 bis mit 8 beigefügten Formulare IV., V. und VI. zu verwenden und zwar Formular IV. zu den Anmeldungen nach Artikel 20 und 22, Formular V. zu jenen nach Artikel 23, Formular VI. zu den Anmeldungen nach Artikel 26 und 28, und in der daselbst näher angedeuteten Weise auszufüllen.

Bei mündlicher Erstattung der Anmeldungen ꝛc. hat die vorgeschriebene protokollarische Aufnahme derselben ebenfalls unter Anwendung dieser Formulare zu geschehen.

Die Formulare IV. und VI. sind auch dann zu benützen, wenn gemäß Artikel 16 eine Verminderung der Besteuerung begründet ist und demgemäß nach Artikel 30 des Gesetzes um eine Minderung der Steueranlage nachgesucht wird.

§. 23.

Die Ernennung der im Artikel 24 des Gesetzes erwähnten Sachkundigen erfolgt durch die Großherzogliche Steuerdirektion.

Die Gutachten derselben haben sich in erster Reihe auf die Höhe des steuerbaren Betriebskapitals der betreffenden Fabrikanlagen, in zweiter Reihe aber auch auf den mittleren steuerbaren Jahresertrag derselben zu erstrecken.

§. 24.

Zur Erleichterung der Durchführung der Vorschriften der Artikel 26 und 27 des Gesetzes hat der Steuerkommissär in den größeren Orten seines Bezirks, sowie in den Fabrikorten von Zeit zu Zeit eine besondere Tagfahrt anzuberaumen, dieselbe entsprechend zu verkünden und die betreffenden Pflichtigen, welche den nach Artikel 26 ihnen obliegenden Verpflichtungen noch nicht nachgekommen sind, zur Nachholung des Versäumten aufzufordern, auch dieselben, soweit deren Namen unter Zuhilfenahme der polizeilichen Anmeldelisten zu ermitteln sind, unter Umständen einzeln vorzuladen.

§. 25.

Zum Vollzug des Artikels 29 des Gesetzes wird bestimmt:

1. Die Großherzoglichen Staatskassen, einschließlich der Kassen der Großherzoglichen Staatsanstalten, so insbesondere der Universitäten, der polytechnischen Schule, der Gymnasien, Seminarien, des Civildienerwittwenfiskus, der Militärwittwenkasse, der Gebäudebrandversicherungsanstalt, der Blinden- und Taubstummeninstitute, der Straf-, Heil-, Pfleg- und Badanstalten haben von allen der Erwerbsteuer unterliegenden Besoldungen, Gehalten, Pensionen oder Sustentationen, welche durch sie zur Auszahlung gelangen, die Erwerbsteuer festzustellen (zu konstatiren) und mittelst Abzugs an den zur Auszahlung kommenden Beträgen für Rechnung der Steuerkasse zu erheben, sofern nicht der Empfänger gemäß der Bestimmungen unter Ziffer 3 die fraglichen Bezüge anderweitig zu versteuern hat und darüber, daß dies geschieht, sich bei der betreffenden Kasse ausweist. In der gleichen Weise werden die kirchlichen Zentralkassen, die Großherzogliche Hofkasse sowie die Kassen für die Hofhaltung eines Mitglieds der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Großherzoglichen Familie, die Reichspost- und Telegraphenkassen, die Kassen der unter die Städteordnung (Gesetz vom 24. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 337) fallenden Gemeinden, die Kasse der Korpszahlungsstelle des XIV. Armeekorps, endlich, abgesehen von der ihnen nicht obliegenden Konstatirung der Steuer, auch die Kassenkommissionen der im Großherzogthum garnisonirenden Truppentheile und die mit selbstständiger Rechnungslegung betrauten Militärstellen im Großherzogthum verfahren.

2. Die in Naturalien sowie in Nutzung von Gebäuden oder Grundstücken bestehenden Besoldungsbezüge sind gleichfalls nach den Vorschriften unter Ziffer 1 zu behandeln; ebenso Zählgelder, Geschäftsgebühren und Remunerationen, welche die betreffenden Kassen an Beamte, Angestellte und Diener des Staats und der Staatsanstalten, der Kirchen, des Hofs, des Reichs und der Militärverwaltung verabfolgen.

Nicht hierunter begriffen sind dagegen die Zählgelder, Geschäftsgebühren und Belohnungen, welche andere Personen so z. B. Bauschätzer, Urkundspersonen 2c. aus den betreffenden Kassen empfangen; auch nicht die Gebühren der Katastergeometer; ebenso nicht die Kompetenzen und sonstigen Bezüge der Geistlichen, Schullehrer, Meßner und Organisten.

3. a. Wer Besoldung, Gehalt, Pension oder Sustentation 2c. nur aus einer der unter Ziffer 1 bezeichneten Kassen zu erheben hat, auch weder im Genuß sonstiger nach Artikel 1 B. des Gesetzes erwerbsteuerpflichtiger Bezüge steht, noch eine im Steuerdistrikt seines Wohnsitzes zu veranlagende gewerbliche Unternehmung (Artikel 1 A. des Gesetzes) betreibt, bleibt von der Einreichung der in den Artikeln 26 und 28 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen und Erklärungen vollständig befreit. Ruhen übrigens auf den betreffenden Bezügen zum Abzug geeignete Lasten, so ist es Sache des Beziehers, solche bei der Kasse anzumelden.

b. Wer Besoldung, Gehalt, Pension oder Sustentation 2c. aus mehr als einer der unter Ziffer 1 bemerkten Kassen bezieht, hat bei derjenigen Kasse, aus welcher er die größte Summe jährlich zu empfangen hat, über seine Bezüge aus anderen Kassen die im Artikel 26 und 28 vorgeschriebenen Angaben und zwar in der ersten Hälfte des Monats April zu erstatten.

c. Die gleiche Verpflichtung wie unter lit. b liegt demjenigen, welchem noch andere nach Artikel 1 B. des Gesetzes erwerbsteuerpflichtige Bezüge zustehen, hinsichtlich dieser Bezüge ob.

d. Betreibt der Betreffende eine nicht im Steuerdistrikt seines Wohnsitzes zu veranlagende gewerbliche Unternehmung (Artikel 1 A. des Gesetzes), so hat die Besteuerung der Unternehmung unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zu erfolgen.

e. Wird aber vom Pflichtigen eine im Steuerdistrikt des Wohnsitzes zu veranlagende gewerbliche Unternehmung betrieben, so finden auf alle seine erwerbsteuerpflichtigen Bezüge die Ausnahmebestimmungen des Artikels 29 überhaupt keine Anwendung.

4. Diejenigen Kassen, bei welchen gemäß Ziffer 3 auch andere als die von ihnen ausgezahlten Beträge zur Versteuerung kommen, haben dem Pflichtigen über die Versteuerung beziehungsweise erfolgte Anmeldung dieser Bezüge Bescheinigung zu ertheilen. Auf Vorlage

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dieser Bescheinigung bleiben sodann die betreffenden Bezüge von der Steuerveranlagung Seitens der andern Kassen beziehungsweise Seitens des Steuerkommissärs befreit.

Es sind jedoch die unter Ziffer 1 erwähnten Kassen verpflichtet, die bei ihnen eingereichten Erklärungen und Anmeldungen über die nicht aus einer dieser Kassen fließenden erwerbsteuerpflichtigen Bezüge (vergl. Ziffer 3 lit. c.) vor 1. Mai des betreffenden Jahres durch Vermittlung des Steuerkommissärs dem Schatzungsrathe am Wohnsitz des Pflichtigen zur Prüfung und Beschlußfassung beim geordneten Steuer-Ab- und Zuschreiben mitzutheilen.

Bei diesen Amtshandlungen des Schatzungsraths finden die Bestimmungen der Artikel 31, 32 und 33 des Gesetzes Anwendung.

Auch ist der Schatzungsrath berechtigt und verpflichtet, wenn ihm eine Steuererklärung von Personen, welche nach seiner Kenntniß eine solche abzugeben haben, Seitens der bezüglichen Kasse nicht zugeht, von den Betreffenden näheren Aufschluß zu verlangen und nach Maßgabe von Artikel 33 des Gesetzes weiter zu verfahren.

5. Das weitere Verfahren bezüglich der Feststellung des Einzugs und der Ablieferung der Erwerbsteuer durch die in Ziffer 1 erwähnten Kassen wird durch besondere Verordnung der Großherzoglichen Steuerdirektion geregelt werden.

Die Feststellung (Konstatirung) der Steuer hat übrigens abgesehen von den im Laufe des Jahres zu konstatirenden Steuernachträgen und Steuerabgängen jeweils im Monat Oktober, Seitens der Oberpostkassen ausnahmsweise erst im Monat November, stattzufinden und sind die betreffenden Kassen verpflichtet, nach vollzogener Steueranlage den Steuerkommissären Auszüge aus den Steuerregistern einschließlich der Nachtrags- und Abgangsregister über die Veranlagung derjenigen Pflichtigen mitzutheilen, welche im Bezirk des betreffenden Steuerkommissärs ihren Wohnsitz haben.

Nach diesen Auszügen fertigt der Steuerkommissär als Ergänzung zum Ortssteuerkataster ein „Verzeichniß der nach Artikel 29 des Erwerbsteuergesetzes Veranlagten".

6. Etwaige Beschwerden gegen die von den in Ziffer 1 bezeichneten Kassen vollzogenen Steueranlagen sind bei der Großherzoglichen Steuerdirektion einzureichen und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften weiter zu behandeln.

7. Die Verrechner der fraglichen Kassen erhalten als Vergütung für ihre Mühewaltung
   a. eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden in ihren Steuerregistern erscheinenden Pflichtigen;
   b. eine Hebgebühr von einem Prozent der von ihnen in der Eigenschaft einer Elementarhebestelle baar erhobenen Erwerbsteuerbeträge.

## §. 26.

Nach Artikel 31 Absatz 4 des Gesetzes haben dem Schatzungsrath bei der Bestimmung des steuerbaren Ertrags wie der steuerpflichtigen Betriebskapitalien die Angaben der Pflichtigen nur, soweit er dieselben für richtig erkennt, als Grundlage zu dienen. Die Angaben der Pflichtigen unterliegen hiernach durchaus der freien und selbstständigen Prüfung

des Schatzungsraths und ist es die besondere Pflicht des letzteren, sich unabhängig von den Angaben des Pflichtigen ein bestimmtes Urtheil über den steuerbaren Ertrag und eventuell über die Höhe des Betriebskapitals zu bilden und hiernach zu bemessen, ob und inwieweit ihm die Angaben des Pflichtigen begründet zu sein scheinen.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe des Schatzungsraths und der sonst mit der Steuerveranlagung betrauten Behörden und um zugleich ein möglichst gleichmäßiges Verfahren bei der Veranlagung der Erwerbsteuerpflichtigen in den einzelnen Steuerdistrikten herbeizuführen, wird den Schatzungsräthen ꝛc. ein von diesseitigem Ministerium genehmigter Tarif an die Hand gegeben werden, welcher dazu bestimmt ist, für die Ermittelung der steuerpflichtigen Erträgnisse der gewerblichen Unternehmungen einen Anhaltspunkt zu bieten.

Dieser Tarif wird für die einzelnen Hauptkategorien von gewerblichen Unternehmungen unter Berücksichtigung der Größe des Betriebskapitals, der Gehilfenzahl, theilweise auch der Einwohnerzahl des Orts, in welchem das Gewerbe betrieben wird, sowie unter Zuhilfenahme anderer Merkmale die unterste und die höchste Grenze des unter normalen Verhältnissen zu erwartenden steuerbaren Jahresertrags bezeichnen.

Der Schatzungsrath ꝛc. ist jedoch an die Anschläge des wie erwähnt lediglich als Anhaltspunkt dienenden Tarifs nicht gebunden, hat vielmehr in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob Gründe zu einer Abweichung von den Sätzen des Tarifs vorliegen, und nach dem Ergebniß seiner Prüfung zu verfahren. Nur sind, soferne unter die Minimalsätze des Tarifs herunter oder über die Maximalsätze desselben hinaufgegangen wird, die Gründe hiefür in dem Einschätzungsgeschäfte kurz zu bemerken.

## §. 27.

1. Wer die im Artikel 20 Ziffer 5, Artikel 22 Ziffer 2, Artikel 26 Ziffer 3 und Artikel 28 Ziffer 2 vorgeschriebenen Angaben nicht erstattet, unterliegt keiner Strafe, sondern nur dem im Artikel 33 Absatz 2 und 3 angedrohten Rechtsnachtheil. Straffällig ist dagegen gemäß Artikel 34 beziehungsweise, unter Umständen, gemäß Artikel 35 Absatz 1, wer die erwähnten Angaben in wahrheitswidriger Weise erstattet.

2. Unter den im Artikel 34 erwähnten „letzten drei Jahren" sind die letzten drei Jahre vom Tag der Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung an (Artikel 36 Absatz 3) rückwärts gerechnet d. h. also die letzten drei Jahre vor der Vorladung des Angeschuldigten Seitens der Bezirkssteuerstelle verstanden.

3. In denjenigen Fällen, in welchen gemäß Artikel 34 Absatz 1 eine Strafe bis zu 3000 Mark oder gemäß Artikel 35 Absatz 1 und 2 eine solche bis zu 300 Mark oder gemäß Artikel 39 Absatz 5 eine solche bis zu 1000 Mark zu erkennen ist, muß im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 1 Absatz 2 und §. 27 des Reichsstrafgesetzbuchs jeweils mindestens eine Strafe im Betrag von drei Mark ausgesprochen werden.

4. Bei Berechnung von Steuer- und Taxnachträgen im Strafverfahren (Artikel 34 Absatz 2) des Gesetzes ist sich auf den Ansatz derjenigen Beträge zu beschränken, welche für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

letzten fünf Kalenderjahre, das Jahr, in welchem das Erkenntniß gegeben wird, mit inbegriffen, zu wenig in Ansatz gekommen sind.

Hiezu tritt bei Steuernachträgen, sofern bei Erlassung des Erkenntnisses das Steuer-Ab- und Zuschreiben für das nächstfolgende Jahr bereits beendigt ist, noch der vormerkliche Ansatz der für dieses weitere Jahr zu wenig angesetzten Steuer.

§. 28.

Das alljährliche Ab- und Zuschreiben der Erwerbsteuer hat, sofern nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Jahr Seitens des Finanzministeriums ein anderer Termin festgesetzt wird, jeweils vom 1. Mai ab zu beginnen.

§. 29.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 20. Februar 1877.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
**Eustätter.**

Vdt. Krieger.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 273 des Gesetzes- und Verordnungsblatts vom Jahr 1876 hat am Schluß der zweiten Zeile von oben das Komma hinter dem Worte „Leihzinse" wegzufallen.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Formular I.

Beilage 1.

Obereinnehmerei: Hornberg.
Hauptsteueramt:

Nr. 4.

Steuereinnehmerei: Schiltach.

Kontrol-
Stempel.

# Anmeldung

zur Entrichtung der Erwerbsteuertaxe.

(Art. 17 des Gesetzes vom 25. August 1876; §. 16 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877)

| | |
|---|---|
| 1. Vor- und Familienname des Anmeldenden: | Wilhelm Müller. |
| 2. Wohnort und Heimathland: | Oberndorf in Württemberg. |
| 3. Art des Gewerbsbetriebs: | Schieferdecker. |
| 4. Zahl der Hilfspersonen: | Zwei. |
| 5. Zeitdauer des Geschäftsbetriebs: | 60 Tage. |
| 6. Tag des Beginns des Geschäftsbetriebs: | 26. Oktober 1878. |

Die Richtigkeit dieser Anmeldung bestätigt

Schiltach, den 25. Oktober 1878.

Wilhelm Müller.

---

Nr. 4.

Kontrol-
Stempel.

## Bescheinigung über bezahlte Erwerbsteuertaxe.

Wilhelm Müller, Schieferdecker von Oberndorf, Königreich Württemberg, hat heute für einen Zeitraum von 60 Tagen, beginnend mit dem 26. d. M., an Erwerbsteuertaxe 12 ℳ. — Zwölf Mark — bezahlt, nämlich für je 30 Tage 3 ℳ. nebst einem Zuschlag von 2 mal 1 ℳ. 50 ₰ = 3 ℳ. für 2 Hilfspersonen, wofür quittirt.

Schiltach, den 25. Oktober 1878.

Steuereinnehmerei.
Maier.

Siehe Rückseite!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

---

## Anmerkungen.

1. Die Taxe beträgt für je einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen oder für einen kürzeren Zeitraum 3 ℳ., wozu, wenn der Geschäftsbetrieb mit Hilfspersonen erfolgt, ein Zuschlag von 1 ℳ. 50 ₰ für jede Hilfsperson tritt, welche nicht für sich selbst taxpflichtig ist.
2. Die Taxe ist jeweils vor Beginn des Geschäftsbetriebs im Großherzogthum oder wenn derselbe über den Zeitraum, für welchen die Taxe entrichtet wurde, fortgesetzt wird, vor Beginn des neuen Zeitraums in dem unter Ziffer 1 bezeichneten Betrag zu entrichten.
3. Die Taxpflichtigen haben sich während ihres Geschäftsbetriebs im Großherzogthum jederzeit auf Verlangen durch die Bescheinigung über die bezahlte Taxe auszuweisen.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter Ziffer 2 ziehen eine dem vierfachen Betrag der in den letzten 3 Jahren unbezahlt gebliebenen Taxbeträge gleichkommende Strafe nach sich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage 2.

## Formular II.

Gemeinde: Karlsruhe.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Karlsruhe.

Auf Grund des Artikels 21 des Gesetzes vom 25. August 1876 und des §. 20 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877 werden Sie anmit veranlaßt, die in jeder der von Ihnen betriebenen, nach den Bestimmungen des Artikels 17 des Gesetzes in obigem Steuerdistrikt zu versteuernden Gewerbsunternehmungen beschäftigten Hilfspersonen nach dem gegenwärtigen Stand in das umstehende Verzeichniß, und zwar getrennt nach den einzelnen Gewerbsunternehmungen, mit Vor- und Zunamen, unter Beifügung des Wohnorts, d. i. des Orts, wo dieselben ihren Wohnsitz beziehungsweise Schlafstätte haben, und der Lohn- beziehungsweise Gehaltsbezüge der Einzelnen einzutragen und dabei das Folgende zu beachten:

1. In das Verzeichniß sind nicht nur die in den Geschäftsräumen beschäftigten, sondern auch alle außerhalb derselben für die betreffende Gewerbsunternehmung verwendeten Personen, ferner auch die im Geschäft mitarbeitenden Familienangehörigen und Geschäftstheilhaber aufzunehmen.
2. Je nachdem die Hilfspersonen gegen Taglohn, Wochenlohn oder monatliche Bezahlung eingestellt sind, hat die Angabe der Bezüge derselben in Spalte 4, 5 oder 6 zu erfolgen.
3. Diesen Angaben ist der Lohn oder Gehalt zu Grund zu legen, welcher zur Zeit der Ausfüllung des Formulars thatsächlich bezahlt wird. Bei der Beschäftigung gegen Stücklohn ist der durchschnittliche Tages-, Wochen- oder Monatsverdienst anzugeben.

   Wird einer Hilfsperson freie Verköstigung oder freie Wohnung gewährt, so ist in Spalte 7 beziehungsweise 8 „ja" einzutragen.

   Bei lediglich am Gewinn und Verlust betheiligten mitarbeitenden Geschäftstheilhabern und Familienangehörigen ist in der Spalte 9 zu bemerken „Nimmt lediglich am Gewinn und Verlust Theil".
4. Das Verzeichniß ist nach erfolgter Ausfüllung zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben von Ihnen zu unterzeichnen und spätestens bis zum Beginn der Tagfahrt des diesjährigen Steuer-Ab- und Zuschreibens an den Schatzungsrath gelangen zu lassen.
5. Wer die betreffenden Angaben nicht oder nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, verfällt gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes in eine Ordnungsstrafe von 3 bis 300 Mark.

Der Schatzungsrath.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemeinde: Karlsruhe. Straße: Bahnhofstraße.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Karlsruhe. Hausnummer: 11.

# Verzeichniß

der Hilfspersonen, welche in den in obigem Steuerdistrikt zu versteuernden Gewerbsunternehmungen des Franz Josef Müller gegenwärtig beschäftigt sind.

| 1. | 2. | 3. | 4. | | 5. | | 6. | | 7. | 8. | 9. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Q.-Z. | Wohnort. | Vor- und Zuname. | Taglohn. | | Wochenlohn. | | Monatlicher Lohn. | | freie Verköstigung. | Freie Wohnung. | Bemerkungen. |
| | | | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | | | |
| | **I. In dem Schneidergeschäft:** | | | | | | | | | | |
| 1. | Karlsruhe | Jakob Müller | 1 | 50 | — | — | — | — | ja | — | |
| 2. | " | Franz Maier | 2 | 40 | — | — | — | — | — | — | |
| 3. | " | Josef Becker | 2 | 20 | — | — | — | — | — | — | |
| 4. | Beiertheim | Heinrich Schreiber | — | — | 18 | — | — | — | — | — | arbeitet im Stücklohn. |
| | 2c. | 2c. | | | | | | | | | |
| | **II. In der Zeugweberei:** | | | | | | | | | | |
| 1. | Karlsruhe | Wilhelm Bläß | 1 | 80 | — | — | — | — | — | — | |
| 2. | " | Buchhalter Josef Ganter | — | — | — | — | 125 | — | ja | ja | |
| 3. | " | Karl Maier | — | — | 12 | — | — | — | — | — | |
| 4. | Bayerisch Maximiliansau | Friedrich Klein | — | — | 15 | — | — | — | — | — | |
| 5. | Karlsruhe | Sofie Wirth | 1 | 50 | — | — | — | — | — | ja | |
| | 2c. | 2c. | | | | | | | | | |

Karlsruhe, den 26. Juli 1879.

Franz Josef Müller.

**Formular** III. Beilage 3.

Gemeinde: Offenburg.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Offenburg.

# Liste

über die Gehilfenanmeldungen der Gewerbsunternehmer zum Zweck der Feststellung der Erwerbsteuer (§. 20 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877 zum Gesetz vom 25. August 1876).

— Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahr 1879. —

Die in der umstehenden Liste in Spalte 2 aufgeführten Gewerbsunternehmer werden hiermit auf Grund des Artikels 33 des Gesetzes vom 25. August 1876 und des §. 20 der Vollzugsverordnung hiezu vom 20. Februar 1877 veranlaßt, in diese Liste die Zahl der Hilfspersonen, welche dieselben in den von ihnen im obigen Steuerdistrikt zu versteuernden Gewerbsunternehmungen beschäftigen, summarisch sowohl nach dem gegenwärtigen als nach dem mittleren Stande, in letzterer Beziehung getrennt nach männlichen Hilfspersonen von 17 und mehr Jahren und nach sonstigen Hilfspersonen, einzutragen und die Richtigkeit der Angaben, sowie den Empfang einer Aufforderung nebst Formular zur Aufstellung eines namentlichen Verzeichnisses der Hilfspersonen und ihrer Lohn- ꝛc. Bezüge (vorausgesetzt, daß nach dem Eintrag in Spalte 4 der Liste gegenwärtig überhaupt Hilfspersonen beschäftigt werden) durch eigenhändige Unterschrift in der Spalte 8 der Liste zu bestätigen.

Dabei wird bemerkt:

1. Zu den Hilfspersonen, deren Zahl in die Liste einzutragen ist, gehören nicht nur die in den Geschäftsräumen beschäftigten, sondern auch alle außerhalb derselben für die betreffende Gewerbsunternehmung verwendeten Personen, ferner auch die im Geschäft mitarbeitenden Familienangehörigen und Geschäftstheilhaber.
2. Für jede Gewerbsunternehmung ist die Zahl der bei derselben beschäftigten Hilfspersonen gesondert anzugeben.
3. Unter dem mittleren Stand der Hilfspersonen ist der voraussichtliche Durchschnittsstand des laufenden Jahrs, bei solchen Gewerben aber, welche, wie z. B. die Baugewerbe, ihrer Natur nach nicht während des ganzen Jahres im vollen Umfang betrieben werden, der voraussichtliche Durchschnittsstand derjenigen Zeit des laufenden Jahrs verstanden, während welcher vorzugsweise gearbeitet wird.
4. Wer die betreffenden Angaben in wahrheitswidriger Weise erstattet, verfällt gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes in eine Ordnungsstrafe von 3 bis 300 Mark.

Offenburg, den 23. Juli 1879.

Der Schatzungsrath.
(Unterschrift des Vorsitzenden des Schatzungsrathes).



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| O.-Z. des vorjähr. Katasters. | Name der Gewerbsunternehmer. | Bezeichnung der Gewerbe. | Zahl der gegenwärtig beschäftigten Gehilfen. | Zahl der Gehilfen nach mittlerem Stand, männliche 17 und mehr Jahre alt. | Zahl der Gehilfen nach mittlerem Stand, männliche unter 17 Jahren und weibliche. | O.-Z. der Protokolltabelle. | Unterschriftliche Bestätigung des Gewerbsunternehmers. |
| 1 | Pfetzer, Jakob's Wittwe | Bäcker | 1 | 1 | 0 | 3 | Pfetzer Wittwe. |
| 8 | Reck, Johann | Bleicher | 1 | 0 | 1 | 5 | Johann Reck. |
| | Dieser | Färber | 1 | 1 | 0 | | |
| 12 | Leser, Jos. Georg | Bierbrauer | 2 | 2 | 1 | | J. G. Leser. |
| | Dieser | Holzhändler | 0 | 1 | 0 | | |
| 19 | Jung, Jakob | Dreher | 2 | 1 | 1 | 6 | Jakob Jung. |
| 20 | Schadt, G. A. | Fabrikant | 16 | 8 | 7 | | G. A. Schadt. |
| | " | Sägmüller | 1 | 1 | 0 | | |
| 22 | König, Jakob | Küfer | 0 | 0 | 0 | | Jakob König. |
| | u. s. w. | u. | s. | w. | | | |

Daß in vorstehender Liste die Gewerbsunternehmer eigenhändig die Zahl der Gehilfen in Spalte 4, 5 und 6 eingetragen und ihre Unterschrift in Spalte 8 beigesetzt haben, bestätigt:

Offenburg, den 1. August 1879.

J. Müller, Rathsdiener.

**Formular** IV. Beilage 4.

Gemeinde: Freiburg.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Freiburg.

# Erwerbsteuer-Erklärung

eines nach Artikel 1 A. des Gesetzes vom 25. August 1876 erwerbsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmers.

(Artikel 20 und 22 des Gesetzes; §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Name: Karl Friedrich Schmitt.
Firma: Desgl.
Wohnung: Kaiserstraße Nr. 74.

| Bezeichnung der einzelnen Gewerbsunternehmungen. | Monat und Jahr des Beginns der noch nicht besteuerten Unternehmungen oder bei bereits besteuerten Unternehmungen: des Eintritts einer Erweiterung, Beschränkung oder Aufgabe des Geschäftsbetriebs. | Mittlerer Werth der Betriebskapitalien jeder einzelnen Unternehmung | | Steuerbarer Jahres-Ertrag jeder einzelnen Unternehmung. *) |
|---|---|---|---|---|
| | | nach dem **jetzigen** Stand. | nach dem **mittleren** Jahresstand. | |
| | | M. | M. | M. |
| 1. Gastwirthschaft | begonnen: August 1876 | 6050 | 6650 | 5500 |
| 2. Weinhandlung | desgl. | 4600 | 7000 | 1500 |
| 3. Metzgerei und Wurstlerei | begonnen: Februar 1877 | 2100 | 1900 | 2000 |

Die Richtigkeit obiger Angaben, sowie der Einträge auf der Rückseite dieser Erklärung bestätigt:

Freiburg, den 26. Juli 1877.

K. F. Schmitt.

Siehe Rückseite!

*) Als steuerbarer Ertrag ist anzugeben:
1. wenn die Unternehmung noch kein volles Kalenderjahr hindurch betrieben wird: der voraussichtliche Jahresertrag.
2. wenn die Unternehmung erst ein volles Kalenderjahr hindurch betrieben wird: der thatsächl. Ertrag dieses Jahrs;
3. wenn die Unternehmung zwei volle Kalenderjahre betrieben wird: der thatsächliche Durchschnitts-Ertrag dieser 2 Jahre;
4. wenn die Unternehmung drei volle Kalenderjahre oder länger betrieben wird: der thatsächliche Durchschnitts-Ertrag der letzten 3 Jahre;

} unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderungen im Geschäftsbetrieb.

## Angabe der einzelnen Betriebskapitalbestandtheile.

| Bestandtheile der Betriebskapitalien. | Mittlerer Werth der Betriebskapitalbestandtheile jeder einzelnen Unternehmung | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gastwirthschaft | | Weinhandel | | Metzgerei | | | |
| | nach jetzigem Stand. | nach mittlerem Jahresstand. | nach jetzigem Stand. | nach mittlerem Jahresstand. | nach jetzigem Stand. | nach mittlerem Jahresstand. | nach jetzigem Stand. | nach mittlerem Jahresstand. |
| | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. |
| 1. Gewerbsberechtigungen (Apothekerprivilegien, Wasenmeistereien, Kaminfegereien, Ueberfahrtsrechte) . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2. Wasserkräfte . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3. Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge und sonstige ständige zum Gewerbsbetrieb dienende Einrichtungen, jene ausgenommen, welche als ihrer Natur nach unbeweglich mit den Gebäuden, in welchen sie sich befinden, zur Gebäudesteuer veranlagt sind | 4250 | 4250 | 1000 | 1200 | 300 | 300 | — | — |
| 4. die Vorräthe an Waaren, Fabrikaten, Halbfabrikaten, Roh- und Hilfsstoffen . . . . . | 1000 | 1800 | 3000 | 5000 | 600 | 400 | — | — |
| 5. die zum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere und die Futtervorräthe für dieselben . . . . . | — | — | — | — | 700 | 700 | — | — |
| Summe Ziffer 1 bis 5 . . | 5250 | 6050 | 4000 | 6200 | 1600 | 1400 | — | — |
| 6. die zum Gewerbsbetrieb dienenden Vorräthe an baarem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinsliche und unverzinsliche Werthpapiere und die vom Gewerbsbetrieb herrührenden verzinslichen und unverzinslichen Aktivausstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben . . . . . | 1200 | 800 | 600 | 1000 | 500 | 500 | — | — |
| Hievon gehen ab: die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden mit . . . . . | 400 | 200 | 0 | 200 | 0 | 0 | — | — |
| bleiben . . . . | 800 | 600 | 600 | 800 | 500 | 500 | — | — |
| Hiezu Summe 1 bis 5 . . . | 5250 | 6050 | 4000 | 6200 | 1600 | 1400 | — | — |
| Zusammen . . . | 6050 | 6650 | 4600 | 7000 | 2100 | 1900 | — | — |

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

**Formular** IV. Beilage 5.

Gemeinde: Freiburg.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Freiburg.

# Erwerbsteuer-Erklärung

eines nach Artikel 1 A. des Gesetzes vom 25. August 1876 erwerbssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmers.

(Artikel 20 und 22 des Gesetzes; §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Namen: Karl Friedrich Schmitt.
Firma: Desgl.
Wohnung: Kaiserstraße Nr. 74 und 75.

| Bezeichnung der einzelnen Gewerbsunternehmungen. | Monat und Jahr des Beginns der noch nicht besteuerten Unternehmungen oder bei bereits besteuerten Unternehmungen: des Eintritts einer Erweiterung, Beschränkung oder Aufgabe des Geschäftsbetriebs. | Mittlerer Werth der Betriebskapitalien jeder einzelnen Unternehmung | | Steuerbarer Jahres-Ertrag jeder einzelnen Unternehmung.*) |
|---|---|---|---|---|
| | | nach dem jetzigen Stand. | nach dem mittleren Jahresstand. | |
| | | M. | M. | M. |
| 1. Gastwirthschaft | erweitert im Jahr 1877 | 9500 | 9500 | 8000 |
| 2 Weinhandlung | aufgegeben: November 1877 | — | — | — |
| 3. Metzgerei und Wurstlerei | unverändert | 2000 | 1900 | 2000 |
| 4. Lohnkutscher | begonnen: Mai 1878 | 1800 | 2400 | 900 |

Die Richtigkeit obiger Angaben, sowie der Einträge auf der Rückseite dieser Erklärung bestätigt:

Freiburg, den 28. Juli 1878.

K. F. Schmitt.

Siehe Rückseite!

*) Als steuerbarer Ertrag ist anzugeben:
1. wenn die Unternehmung noch kein volles Kalenderjahr hindurch betrieben wird: der voraussichtliche Jahresertrag.
2. wenn die Unternehmung erst ein volles Kalenderjahr hindurch betrieben wird: der thatsächl. Ertrag dieses Jahrs;
3. wenn die Unternehmung zwei volle Kalenderjahre betrieben wird: der thatsächliche Durchschnitts-Ertrag dieser 2 Jahre;
4. wenn die Unternehmung drei volle Kalenderjahre oder länger betrieben wird: der thatsächliche Durchschnitts-Ertrag der letzten 3 Jahre;

unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderungen im Geschäftsbetrieb.

## Angabe der einzelnen Betriebskapitalbestandtheile.

| Bestandtheile der Betriebskapitalien. | Mittlerer Werth der Betriebskapitalbestandtheile jeder einzelnen Unternehmung | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gastwirthschaft | | Weinhandel | | Metzgerei | | Lohnkutscher | |
| | nach jetzigem Stand. | nach mittlerem Jahresstand. | nach jetzigem Stand. | nach mittlerem Jahresstand | nach jetzigem Stand. | nach mittlerem Jahresstand. | nach jetzigem Stand. | nach mittlerem Jahresstand. |
| | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. |
| 1. Gewerbsberechtigungen (Apothekerprivilegien, Wasenmeistereien, Kaminfegereien, Ueberfahrtsrechte) . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2. Wasserkräfte . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3. Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge und sonstige ständige zum Gewerbsbetrieb dienende Einrichtungen, jene ausgenommen, welche als ihrer Natur nach unbeweglich mit den Gebäuden, in welchen sie sich befinden, zur Gebäudesteuer veranlagt sind | 6700 | 6700 | — | — | 300 | 300 | 800 | 800 |
| 4. die Vorräthe an Waaren, Fabrikaten, Halbfabrikaten, Roh- und Hilfsstoffen . . . . . | 2000 | 2000 | — | — | 500 | 400 | — | 200 |
| 5. die zum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere und die Futtervorräthe für dieselben . . . . . | — | — | — | — | 700 | 700 | 800 | 1200 |
| Summe Ziffer 1 bis 5 . . | 8700 | 8700 | — | — | 1500 | 1400 | 1600 | 2200 |
| 6. die zum Gewerbsbetrieb dienenden Vorräthe an baarem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinsliche und unverzinsliche Werthpapiere und die vom Gewerbsbetrieb herrührenden verzinslichen und unverzinslichen Aktivausstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben . . . . . | 1200 | 1200 | — | — | 500 | 500 | 200 | 200 |
| Hievon gehen ab: die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden mit . . . . . | 400 | 400 | 0 | — | 0 | 0 | 0 | 0 |
| bleiben . . . . | 800 | 800 | — | — | 500 | 500 | 200 | 200 |
| Hiezu Summe 1 bis 5 . . | 8700 | 8700 | — | — | 1500 | 1400 | 1600 | 2200 |
| Zusammen . . . | 9500 | 9500 | — | — | 2000 | 1900 | 1800 | 2400 |

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

**Formular V.** Beilage 6.

Obereinnehmerei: Mannheim. Gemeinde: Weinheim.
Hauptsteueramt: Gemarkung (Steuerdistrikt): Weinheim.

# Erwerbsteuer-Erklärung

für Wanderlager oder Waarenversteigerungen.

(Artikel 14 und 23 des Gesetzes vom 25. August 1876 und §. 14 und §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

---

Vorbemerkungen.

1. Das Betriebskapital umfaßt den mittleren Werth der zum Verkauf in dem betreffenden Steuerdistrikt (Gemarkung) bestimmten Waarenvorräthe und der Geschäftseinrichtung sowie den zum Geschäftsbetrieb erforderlichen baaren Kassenvorrath und ist theils nach dem Stand beim Beginn des Verkaufs theils nach dem mittleren Stand während der Dauer des Verkaufs anzugeben.
2. Der steuerbare Ertrag besteht in dem Jahresertrag nach Abzug des zur Erzielung desselben erforderlichen Aufwandes. Unter dem Jahresertrag ist der Ertrag verstanden, welcher voraussichtlich erzielt würde, wenn der Geschäftsbetrieb an dem betreffenden Ort während der Dauer eines vollen Jahres fortgesetzt werden würde.
3. Zu den Hilfspersonen gehören auch die im Geschäft mitwirkenden Geschäftstheilhaber und Familienangehörigen des Verkäufers.
4. Die Steuer ist vor Eröffnung des Verkaufs an die Obereinnehmerei (Hauptsteueramt), wenn diese Stelle die Feststellung der Steuer bewirkte, andernfalls an die Steuereinnehmerei des Ortes, wo der Gewerbsbetrieb stattfinden soll, zu entrichten.

---

1. Vor- und Familiennamen des Steuerpflichtigen: Josef Horn.
2. Wohnort und Heimathsland desselben: Mainz, Großherzogthum Hessen.
3. Art des Gewerbes: Handel mit Ellenwaaren.
4. Steuerbarer Jahresertrag . . . . . 3000 ℳ.
5. Steuerbares Betriebskapital { a. zur Zeit des Beginns des Verkaufs . . 4000 ℳ.
   b. nach dem mittleren Stand während der Dauer des Verkaufs . . . . . 3000 ℳ.
6. Zahl der Hilfspersonen { a. männliche von 17 und mehr Jahren . . . 1
   b. sonstige . . . . . 1
7. Ort und Zeitdauer des Verkaufs: In Weinheim vom 5. bis einschließlich 10. d. M.

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt

Weinheim, den 3. November 1878.

Josef Horn.

In Folge vorseitiger Steuererklärung wird nach vollzogener Prüfung derselben und unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse der steuerbare Jahresertrag auf . . . . . 3500 ℳ.
und das steuerbare Betriebskapital auf . . . . . 3000 ℳ.
festgesetzt.

Nach Abzug von 5 Prozent des Betriebskapitals mit . . . . . 150 ℳ.
verbleibt als persönlicher Verdienst . . . . . 3350 ℳ.

Als Steuerkapital kommt demnach in Ansatz:

1. Für das Betriebskapital . . . . . 3000 ℳ.
2. Für den persönlichen Verdienst, IX. Klasse . . . . . 11000 ℳ.

zusammen . . . . 14000 ℳ.

Hievon beträgt die Jahressteuer zu 30 Pfennig von 100 ℳ. Steuerkapital = 42 ℳ.
Zu erheben ist: die halbe Jahressteuer mit 21 ℳ.

Mannheim, den 3. November 1878.

Großh. Obereinnehmerei. Steuerkommissär.
T. T.

---

Bescheinigung.

Der obige Betrag mit . . . . . 21 ℳ.
— .: Zwanzig einer Mark :. —
wurde heute anher bezahlt.

Mannheim, den 3. November 1878.

Großh. Obereinnehmerei.
T.

oder:

Weinheim, den 4. November 1878.

Steuereinnehmerei.
T.

**Formular VI.** Beilage 7.

Gemeinde: Oberhausen.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Waghäusel.

# Erwerbsteuer-Erklärung

eines nach Artikel 1 B. des Gesetzes vom 25. August 1876 Erwerbsteuerpflichtigen für den nicht aus gewerblichen Unternehmungen fließenden Ertrag aus Arbeit, Dienstleistungen und sonstiger Berufsthätigkeit.

(Artikel 26 und 28 des Gesetzes; §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

---

Name: Franz Sales Bauer.
Stand: Arbeiter.
Wohnung: Zuckerfabrik Waghäusel.
Arbeitsherr (sofern ein solcher vorhanden): Zuckerfabrik Waghäusel.

| Bezeichnung der einzelnen Bezüge und der darauf haftenden Lasten. | Monat und Jahr des Beginns der Bezüge oder des Eintritts einer Vermehrung oder Verminderung oder des Aufhörens derselben. | Jahresbetrag der Bezüge | | Jahresbetrag der auf den Bezügen haftenden Lasten. |
|---|---|---|---|---|
| | | feste (nach dem jetzigen Stand). | wandelbare.*) | |
| 1. Arbeitslohn: 2 Mark täglich | Juli 1877 | M. | M. | M. |
| 2. Freie Wohnung | desgl. | | | |
| 3. Freie Verköstigung | desgl. | | | |

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt:

Waghäusel, den 2. August 1877.
F. S. Bauer.

---

*) Als Jahresbetrag der wandelbaren Bezüge (und ebenso bei wandelbaren Lasten) ist anzugeben:
1. wenn der Bezug (die Last) noch kein volles Kalenderjahr dauert: der voraussichtliche Jahresbetrag.
2. wenn der Bezug (die Last) erst ein volles Kalenderjahr dauert: das thatsächliche Ergebniß dieses Jahrs.
3. wenn der Bezug (die Last) zwei volle Kalenderjahre dauert: das thatsächliche Durchschnittsergebniß dieser beiden Jahre.
4. wenn der Bezug (die Last) drei volle Kalenderjahre oder länger dauert: das thatsächliche Durchschnittsergebniß der letzten drei Jahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

**Formular VI.** Beilage 8.

Gemeinde: Bruchsal.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Bruchsal.

# Erwerbsteuer-Erklärung

eines nach Artikel 1 B. des Gesetzes vom 25. August 1876 Erwerbsteuerpflichtigen für den nicht aus gewerblichen Unternehmungen fließenden Ertrag aus Arbeit, Dienstleistungen und sonstiger Berufsthätigkeit.

(Artikel 26 und 28 des Gesetzes; §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Name: Josef Müller.
Stand: Katholischer Pfarrer an der St. Peterskirche.
Wohnung: Bergstraße 38.
Arbeitsherr (sofern ein solcher vorhanden): 0.

| Bezeichnung der einzelnen Bezüge und der darauf haftenden Lasten. | Monat und Jahr des Beginns der Bezüge oder des Eintritts einer Vermehrung oder Verminderung oder des Aufhörens derselben. | Jahresbetrag der Bezüge | | Jahresbetrag der auf den Bezügen haftenden Lasten. |
|---|---|---|---|---|
| | | feste (nach dem jetzigen Stand). | wandelbare.*) | |
| | | M. | M. | M. |
| **I. Feste Bezüge.** | | | | |
| 1. An baarem Geld: | | | | |
| von Gr. Stiftungsverwaltung N. | wie seither | 1420 | | |
| von Gr. Domänenverwaltung N. | " | 400 | | |
| vom hiesigen Kirchenfond für Seelenmessen | " | 70 | | |
| 2. in Naturalien: | | | | |
| von Gr. Stiftungsverwaltung N. 870 Liter Korn, 1615 " Dinkel, 637 " Hafer | wie seither | | | |

*) Als Jahresbetrag der wandelbaren Bezüge (und ebenso bei wandelbaren Lasten) ist anzugeben:
1. wenn der Bezug (die Last) noch kein volles Kalenderjahr dauert: der voraussichtliche Jahresbetrag.
2. wenn der Bezug (die Last) erst ein volles Kalenderjahr dauert: das thatsächliche Ergebniß dieses Jahrs.
3. wenn der Bezug (die Last) zwei volle Kalenderjahre dauert: das thatsächliche Durchschnittsergebniß dieser beiden Jahre.
4. wenn der Bezug (die Last) drei volle Kalenderjahre oder länger dauert: das thatsächliche Durchschnittsergebniß der letzten drei Jahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

| Bezeichnung der einzelnen Bezüge und der darauf haftenden Lasten. | Monat und Jahr des Beginns der Bezüge oder des Eintritts einer Vermehrung oder Verminderung oder des Aufhörens derselben. | Jahresbetrag der Bezüge | | Jahresbetrag der auf den Bezügen haftenden Lasten. |
|---|---|---|---|---|
| | | feste (nach dem jetzigen Stand). | wandelbare | |
| | | ℳ. | ℳ. | ℳ |
| Von Gr. Domänenverwaltung N. 910 Liter Wein | im vorig. Jahr letztmals bezogen | — | | |
| ferner 20 Ster buchen Scheitholz aus dem Lußhart, die Kosten der Beifuhr hat die Pfarrei zu tragen | wie seither | | | |
| 3. Nutzung von Gebäuden und Grundstücken: | | | | |
| Allmendgüter, von hiesiger Gemeinde zum Genuß überlassen 18 Ar Acker 36 Ar Wiesen | seit 1. Mai l. J. | | | |
| **II. Wandelbare Bezüge.** | | | | |
| Stolgebühren | wie seither | | 300 | |
| Für Privatunterricht | " | | 120 | |
| **III. Lasten.** | | | | |
| 1. Für einen Kaplan: a. Gehalt in Geld | seit 1. Mai l. J. | | | 150 |
| b. freie Wohnung, Verköstigung, Wäsche, Licht, Heizung | desgl. | | | |
| 2. Bauprovisorium an den hiesigen Kirchenfond jährlich 50 ℳ. bis einschließlich 1884 | seit. 1. Januar l. J. | | | 50 |
| 3. An die allgemeine kathol. Kirchenkasse bisher jährlich 500 ℳ. | mit dem 31. Dezember v. J. weggefallen. | | | |

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt:

Bruchsal, den 1. August 1879.

Josef Müller, Pfarrer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg